

Jugendordnung der DLRG Bühl-Bühlertal e.V.

I. Grundsätze

§1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft in der Ortsgruppe Bühl-Bühlertal e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter*innen.

§2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

(1) Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

(2) Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:

- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Internationale Jugendarbeit
- Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
- Prävention und Schutz vor Gefährdung des Wohls von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(3) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG OG Bühl-Bühlertal e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Bühl-Bühlertal arbeiten eigenständig gemäß §12 SGB (Kinder- und Jugendhilfe) und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Wahlrecht

- (1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend Baden besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht gewählt zu werden kann von Mitgliedern der DLRG-Jugend ab 14 Jahren für den/die OMA (Organisation und Management) und ab 16 Jahren für den/die stellvertretenden Vorsitzenden, für den/die Jugendleiter*in und den/die Ressortleiter*in Finanzen wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

II. Organe

§5 Organe

Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:

- (1) Jugendversammlung
- (2) Jugendvorstand

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) Die Mitglieder der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes
- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich – im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages – statt.

- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - Behandlung von aktuellen politischen Themen
 - Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten sowie die Entlastung des/der Ressortleiter*in Finanzen
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Einsetzen von Kommissionen, Wahl der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Revisor*innen
 - Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Anträge
- 5) Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt.
- 6) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Dieser muss innerhalb von zehn Wochen nach der Antragsstellung durchgeführt werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
- 7) Neben den zwei gewählten Revisor*innen übernimmt der/ die Schatzmeister*in der Ortsgruppe automatisch das Amt der Revisor*in der Jugendkasse. Die Revisor*innen werden in der Jugendversammlung gewählt.
- 8) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, dies ist dem/ der Vorsitzenden der Ortsgruppe und der Bezirksjugend vorzulegen.

§7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
- a) die bzw. der Vorsitzende
 - b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Ressortleiter*in Finanzen
 - d) ein*e Vertreter*in des Ortsgruppenvorstandes
- (3) Weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
- a) eine beliebige Anzahl gleichberechtigte Ressortleiter*innen Organisation und Management
 - b) Freier Mitarbeiter*innen

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Aufruf der Wahl des jeweiligen Amtes oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.
- Ist ein Posten nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand diesen bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch eine geeignete Person besetzen. Ausgenommen sind die Revisor*innen. Die Bestätigung der Jugendversammlung ist bei deren nächster Sitzung einzuholen.
- (5) Freie Mitarbeiter werden nicht in der Jugendversammlung gewählt. Sie werden Projektgebunden vom Jugendvorstand ernannt und können durch diesen auch wieder entlassen werden. Freie Mitarbeiter können ab 12 Jahren eingesetzt werden. Sie haben kein Stimmrecht im Jugendvorstand.
- (6) Der Jugendvorstand tritt regelmäßig, mindestens vier Mal im Jahr, zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Der Jugendvorstand ist verpflichtet den Jahreskassenabschluss dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen.

III. Allgemeines

§8 Beauftragte, Arbeitskreise und Kommissionen

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Arbeitskreise bzw. Kommissionen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§9 Berater*innen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

§10 Digitale Form

- (1) Gremientagungen der DLRG-Jugend finden grundsätzlich unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort (im Folgenden: "in Präsenz") statt. In den unter a) Und b) genannten Ausnahmefällen sind digitale bzw. hybride Formate möglich. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beteiligten unabhängig von ihrer Teilnahmeform gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

Ausnahmen sind wie folgt möglich:

- a) Jugendversammlung: Wenn das höchste Gremium einer Gliederungsebene aus schwerwiegenden Gründen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem nicht in Präsenz zusammentreten kann, ist der jeweilige Jugendvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die entsprechende Gremientagung unter Wahrung der Mitgliederrechte als digitale bzw. hybride Veranstaltung durchzuführen.
 - b) Ortsgruppenjugendvorstand: Die Durchführung von Vorstandssitzungen ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich.
 - c) Beschlussfassung Auch eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist möglich, z. B. per E-Mail.
- (2) Für einen Umlaufbeschluss müssen alle Vorstandsmitglieder in Textform informiert werden. Diese müssen innerhalb von einer Woche ihre Entscheidung in Textform mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt und als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte dagegen stimmt. Das Ergebnis muss den Vorstandsmitgliedern nach Feststellung des Ergebnisses mitgeteilt und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

§11 Geschäftsordnung

- (1) Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag Baden eine Geschäftsordnung verabschiedet.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die DLRG-Jugend Bühl-Bühlertal.

§12 Änderungen

- (1) Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut drei Wochen vor der Tagung beim Jugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.
- (3) Der Jugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:
 - a) Von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden
 - b) Zur Anpassung der Jugendordnung an die Landesjugendordnung und / oder
 - c) Zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind dem Ortsgruppenvorstand und der Jugendversammlung mitzuteilen.

§13 Zustimmung

Die Jugendordnung muss im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes. Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- der demokratische Aufbau- und Willensbildungsprozess
- Informations- und Berichtspflichten sowie
- die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.

§14 Ruhen und Auflösen der DLRG-Jugend

(1) Kommt ein Jugendvorstand nicht zustande, kann die Jugend ruhen. Eine Auflösung ist nicht möglich.

(2) Im Falle des Ruhens der selbstständigen Verwaltung der Jugend ist ein*e Jugendrepräsentant*in und ein*e Treuhänder*in einzusetzen.

(3)

- a) Jugendrepräsentant*in kann jedes DLRG-Mitglied sein, das sich für die Belange der Jugend interessiert. Die Person sollte möglichst aus der Gliederung kommen.
- b) Aufgabe des/der Jugendrepräsentant*in ist es, die Interessen der Jugend gegenüber dem Stammverband und gegenüber übergeordneten Jugenden zu vertreten. Zudem soll er turnusgemäß eine Jugendversammlung einberufen, um die Wahl eines neuen Jugendvorstandes zu ermöglichen.
- c) Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der/die Jugendrepräsentant*in über die Mittel der Jugend verfügen.
- d) Der/Die Jugendrepräsentant*in wird von der Jugendversammlung gewählt. Falls diese nicht zustande kommt, kann die nächste Jahreshauptversammlung eine*n Jugendrepräsentant*in wählen. Falls auch dies nicht geschieht, kann der Jugendvorstand der nächsthöheren Ebene eine*n Jugendrepräsentant*in bestimmen.
- e) Kommt innerhalb von drei Jahren keine Jugendversammlung zustande, muss der Rat des Stammverbands den/die Jugendrepräsentant*in bestätigen oder eine*n neue*n Jugendrepräsentant*in wählen.

(4)

- a) Aufgabe des/der Treuhänder*in ist es, das Vermögen der Jugend in Abstimmung mit dem/der Jugendrepräsentant*in zu verwalten.
- b) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann er/sie über die Mittel der Jugend verfügen.
- c) Der/Die Treuhänder*in wird von der Jugendversammlung gewählt. Falls diese nicht zustande kommt oder falls sich keine Person dafür findet, fällt diese Aufgabe dem/der Kassenverantwortlichen des Stammverbands zu.

(5) Neben dem/der Jugendrepräsentant*in, kann auch der Vorstand des Stammverbands eine Jugendversammlung einberufen, um Neuwahlen zu ermöglichen.

§15 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung wurde in der ordentlichen Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Bühl-Bühlertal e.V. am 28.11.2025 in Bühl von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
- (2) Alle vorherig verabschiedeten Fassungen treten mit Wirkung vom 28.11.2025 außer Kraft.

Bühl, 28.12.2025
Ort, Unterschrift

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "N. Seiler", written over a horizontal line.

Nina Seiler
(Jugendvorsitzende)